

OLG München: Jede Pflichtverletzung muss im Mahnbescheid individualisiert werden, andernfalls wird Verjährung nicht gehemmt

BGB §§ 199, 204

1. Mehrere vom Antragsteller behauptete Pflichtverletzungen bedürfen auch hinsichtlich der Hemmung der Verjährung durch Zustellung eines Mahnbescheids gesonderter Betrachtung.
2. Die Anspruchsbezeichnung in einem Mahnbescheid „Schadensersatz und ungerechtfertigte Bereicherung aus Darlehensvertrag vom 21.12.90“ ist zu einer Individualisierung einzelner konkreter Pflichtverletzungen und damit zu einer Verjährungsunterbrechung bezogen auf einzelne Pflichtverletzungen nicht geeignet. (Leitsätze des Gerichts)

OLG München, Beschluss vom 20.07.2011 – 19 W 984/11, rechtskräftig (LG München I), BeckRS 2011, 23041

Sachverhalt

Ein bereits seit 1999 anwaltlich vertretener Anleger beantragte gegen seine immobilienfinanzierende Bank im Oktober 2010 einen Mahnbescheid. Obwohl dem Rechtsvertreter bekannt war, dass der Bank – neben anderen Pflichtverletzungen – auch der Vorwurf einer mangelnden Aufklärung über versteckte Innenprovisionen zu machen sein könnte, beschränkte sich die Anspruchsbezeichnung im Mahnbescheid auf „Schadensersatz und ungerechtfertigte Bereicherung aus Darlehensvertrag vom 21.12.90“. Mit dem Entwurf einer Anspruchs begründung beantragte der Anleger Prozesskostenhilfe. In der Anspruchs begründung wurden die versteckten Innenprovisionen erstmals thematisiert. Das LG hat den Antrag auf Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ist erfolglos geblieben,

Entscheidung

Der allein Erfolg versprechende Vorwurf der mangelnden Aufklärung über die versteckte Innenprovision sei zu spät erfolgt, so das OLG. Ein hierauf gestützter Anspruch sei verjährt, da jede Pflichtverletzung für sich allein betrachtet werden müsse. Die Verjährung habe nicht durch den Mahnbescheid gehemmt werden können, weil die dortige Formulierung keine Individualisierung auf eben diesen Vorwurf zulasse. Die Rechtsbeschwerde zum BGH wurde nicht zugelassen.

Praxisfolgen

Die Entscheidung zeigt ein Dilemma auf, dem viele Rechtsanwälte ausgesetzt sind, wenn es darum geht, kurzfristig ablaufende Verjährungsfristen einzuhalten.

Denn nach der Rechtsprechung des BGH beginnt die Verjährungsfrist für jede einzelne Aufklärungspflichtverletzung gesondert zu laufen (DNotZ 2008, 453, BKR 2010, 118 und DStR 2011, 1290). Dies hat den Vorteil, dass die Kenntnis von einer Pflichtverletzung den Geschädigten für die Zukunft nicht mit der Geltendmachung von Pflichtverletzungen ausschließt, die aus demselben Rechtsverhältnis resultieren, aber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist für die erste Pflichtverletzung bekannt werden.

Die Kehrseite der Medaille ist aber, dass verjährungshemmende Maßnahmen sich auch immer auf die jeweilige Pflichtverletzung beziehen müssen. Es reicht im Zweifel nicht aus, im Mahnbescheid schlicht „Schadensersatz aus Pflichtverletzung Beratungsvertrag vom 01.01.2011“ o.Ä. zu schreiben. Denn der bloße Bezug auf das Vertragsverhältnis individualisiert nicht die konkrete Pflichtverletzung. Weiterhin reicht es auch nicht aus, auf ein etwaiges Anspruchsschreiben zu verweisen. Dies gilt jedenfalls für die Pflichtverletzungen, die in diesem Schreiben nicht vorgebracht werden.

Für die anwaltliche Tätigkeit bedeutet dies, dass vor Beantragung des Mahnbescheides ein Anspruchsschreiben verfasst werden sollte, welches alle in Betracht kommenden Pflichtverletzungen erfasst. Sodann sollte im Mahnbescheid hierauf Bezug genommen werden. Heikel wird es allerdings, wenn die Mandatierung so kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt, dass eine Feststellung der einzelnen Pflichtverletzungen nicht möglich ist (z.B. Mandatierung unmittelbar vor Jahresende). Dann bleibt eigentlich nur die Möglichkeit – natürlich bei entsprechender Aufklärung des Mandanten –, sich auf die „üblichen“ Pflichtverletzungen zu berufen und bei der bis zur Anspruchs begründung vorzunehmenden Sachverhaltsaufklärung darauf zu hoffen, dass eine Pflichtverletzung zu Tage tritt, auf die im Mahnbescheid Bezug genommen wurde.

Rechtsanwalt Mathias Corzelius,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
Kanzlei Göddecke, Siegburg